

FLORIAN PFEIL

Migrationsgeographie und Flucht: Eritrea und Somalia im Vergleich

1 Flucht als Teil internationaler Migration

In der öffentlichen Debatte gehen die Begriffe „Migration“ und „Flucht“ häufig durcheinander. Migration ist dabei viel mehr als Flucht – und sie ist eine der „großen Konstanten in der Geschichte der Menschheit – bereits lange bevor politische Grenzen gezogen wurden, wanderten wir auf dem Planeten von einem Ort zum anderen“ (KEELEY 2010: 21; vgl. auch HAN 2016).

Eine unumstrittene Definition des Begriffs Migration gibt es nicht. Die International Organization for Migration (IOM) definiert sie als „movement of a person or a group of persons, either across an international border, or within a State. It is a population movement, encompassing any kind of movement of people, whatever its length, composition and causes“ (REDPATH-CROSS und PERRUCHOUD 2011: 62f.). Grundsätzlich kann das Phänomen der Migration anhand von vier Dimensionen näher bestimmt werden (POLAT 2018):

- Räumlich: Sofern bei der Wanderung eine Staatsgrenze überschritten wird, handelt es sich um internationale Migration. Ist dies nicht der Fall, wird von Binnenmigration gesprochen.
- Zeitlich: Migration kann auf Dauer angelegt oder temporär sein.
- Wanderungsentscheidung: Die Entscheidung zur Migration kann freiwillig getroffen oder erzwungen sein.
- Umfang: Es kann sich um Migration Einzelner oder um ein Massenphänomen handeln.

Flucht ist insofern lediglich eine spezifische Form von Migration neben vielen anderen. Bezüglich der Dimensionen Raum, Zeit und Umfang kann Flucht unterschiedlich ausgeprägt sein. Hinsichtlich der Wanderungsentscheidung stehen jedoch

bei der Flucht Aspekte von Zwang klar im Mittelpunkt. Flucht ist insofern eine besonders drastische Form der Migration: Menschen verlassen bei der Flucht ihre Heimat nicht, weil sie das wollen, sondern weil sie durch äußere Umstände dazu in einem Maße gezwungen werden, das kaum Alternativen zu lässt.

Einen eher engeren Begriff von Flucht definiert dabei die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, erweitert durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 („New Yorker Protokoll“). Einerseits beschränkt die GFK ihre Definition von Flüchtlingen auf Menschen, die sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Internally Displaced Persons (IDPs), also Binnenflüchtlinge, sind insofern keine Flüchtlinge i.S.d. GFK. Zudem knüpft die GFK ihre Flüchtlingsdefinition an eine abschließende Liste von Fluchtursachen: Flüchtlinge i.S.v. Art. 1 (2) GFK sind Menschen, die sich aufgrund der „begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ außerhalb ihres Landes befinden. Aus heutiger Sicht fehlen hier etwa geschlechtsspezifische Fluchtgründe oder jene aufgrund sexueller Identität oder Orientierung. Zudem fliehen die meisten Menschen vor Gewalt und (Bürger-)Krieg. Das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) vertritt deshalb heute ein weitergehendes Verständnis von Flucht, nach dem auch Menschen, die vor Konflikten oder vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fliehen, als Flüchtlinge anzusehen sind. Dies deckt sich mit dem heute weit verbreiteten wissenschaftlichen Verständnis von Flucht. Allerdings ist die völkerrechtliche Basis dieses Verständnisses strittig und in vielen Fällen ist das ältere Verständnis der GFK weiterhin vorherrschend.

Eher keine rechtliche Basis hat bislang nach wie vor ein Verständnis von Flucht, das seine Ursachen nicht in unmittelbarer Androhung oder Anwendung von Gewalt hat, etwa die Flucht vor existentieller Armut, schwerwiegenden Umweltschäden oder aufgrund der Folgen des Klimawandels (KÄLIN 2017: 207ff.). Gleichwohl sind Armutsflüchtlinge, Umweltflüchtlinge und Klimaflüchtlinge Realität (vgl. Nansen Initiative 2015: 50), und bereits 1992 wies Manfred Wöhlcke darauf hin, dass sich politische, ökonomische und ökologische Fluchtmotive oftmals schwer trennen lassen (WÖHLCKE 1992: 37).

2 Fluchtursachen am Beispiel Nordostafrikas

Unter dem „Horn von Afrika“ versteht man die nordostafrikanische Region zwischen dem Roten Meer, dem Golf von Aden und dem Indischen Ozean. Die Region umfasst die Staaten Äthiopien, Eritrea, Somalia und Dschibuti. Mit Somalia und Eritrea gehören gleich zwei der wichtigsten Herkunftsstaaten von Flüchtlingen zur Region, mit Äthiopien aber auch ein wichtiger Aufnahmestaat. Trotz geografischer und kultureller Nähe zeigen Eritrea und Somalia jedoch, wie unterschiedlich Fluchtursachen, Fluchtumstände und Fluchtfolgen sein können.

Flucht aus dem „Nordkorea Afrikas“: Eritrea

Der heutige Staat Eritrea liegt zwar auf dem geschichtsträchtigen Grund der antiken Reiche Da'amat und Axum, war jedoch in der Neuzeit kein eigener Staat. Das Hochland unterstand im Mittelalter den Kaisern von Äthiopien, während an der Küste des Roten Meeres lokale Fürsten herrschten. Ab 1554 war Eritrea Teil des Osmanischen Reichs, wurde 1890 zur italienischen Kolonie „Colonia Eritrea“ und ab 1935 Aufmarschgebiet für Mussolinis Plan, das Kaiserreich Äthiopien zu erobern. 1941 wurde das Gebiet im Zweiten Weltkrieg von der britischen Armee erobert und 1950 von den Vereinten Nationen mit dem Kaiserreich Äthiopien als autonome Provinz Eritrea föderiert. 1962 wurde diese Autonomie jedoch von äthiopischer Seite unter Kaiser Haile Selassie aufgehoben und Eritrea wurde auch formal von Äthiopien annektiert.

Gegen die Annexion bildete sich die Eritrean Liberation Front (ELF) als Widerstandsbewegung, von der sich 1970 die Eritrean People's Liberation Front (EPLF) abspaltete. Generalsekretär der EPLF wurde von 1971-1977 und dann wieder ab 1987 der heutige Präsident Eritreas, Isayas Afewerki. Ab 1988 begann die EPLF, verbündet mit mehreren äthiopischen Widerstandsbewegungen, die Offensive gegen den äthiopischen Diktator Mengistu Hailemariam, der 1991 von dem Bündnis gestürzt wurde. Die EPLF befreite 1991 die heutige eritreische Hauptstadt Asmara.

Ein folgendes Referendum in Eritrea entschied mit überwältigender Mehrheit für die friedliche Sezession von Äthiopien, die 1993 mit der Gründung des ersten unabhängigen Staates Eritrea vollzogen wurde. EPLF-Generalsekretär Isayas wurde von der Nationalversammlung zum Staats- und Regierungschef gewählt und amtiert seither ununterbrochen und ohne weitere Wahlen als Präsident Eritreas. Die EPLF wandelte sich zur Einheitspartei People's Front for Democracy and Justice (PFDJ), die bis heute einzige zugelassene Partei im eritreischen Einparteiensystem ist.¹ Die Staatsverwaltung besteht aus „wenig qualifizierten Jasagern“, die in Angst leben: „Vor dem Diktator wie vor der Rache nach seiner Absetzung“ (TREIBER 2017: 38f.)

Das Verhältnis zum großen Nachbarn Äthiopien verschlechterte sich nach der friedlichen Sezession rasch: wirtschaftliche Konflikte, vor allem aber Streitigkeiten über den noch aus kolonialen Zeiten stammenden Grenzverlauf zwischen Eritrea und Äthiopien, führten 1998-2000 zum äußerst blutig geführten Eritreisch-Äthiopischen Krieg (PFEIL 2023: 39).

Seine autoritäre Diktatur rechtfertigte Präsident Isayas mit der vermeintlichen oder tatsächlichen militärischen Bedrohung durch Äthiopien nach dem langjährigen Unabhängigkeitskrieg und vor allem nach dem Grenzkrieg 1998-2000. Seither ist die eritreische Gesellschaft durch die Einführung des sogenannten „National Service“ (Nationaldienst) strikt durchmilitarisiert. In der Diktatur, dem Nationaldienst und der allgemein äußerst schlechten Menschenrechtslage sind auch die wichtigsten Fluchtursachen von Menschen aus Eritrea zu sehen.

Das diktatorische Regime Eritreas ist vollkommen auf die Person von Isayas Afewerki als Präsident, Regierungschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte zugeschnitten. Die Verfassung von 1997 ist

¹ Vgl. zur historischen Entwicklung Eritreas und der EPLF z.B. HIRT 2001, SALEH/HIRT/SMIDT/TETZLAFF 2008 und KIBREAB 2009.

formal niemals in Kraft getreten und die Nationalversammlung, strukturell ohnehin weit entfernt von einem demokratischen Parlament, ist seit Anfang 2002 nicht mehr zusammengetreten (Human Rights Watch 2019: 14). Eine Gewaltenteilung existiert ebenso wenig wie irgendeine Form organisierter Zivilgesellschaft. Es gibt keinerlei Rechtsstaatlichkeit, keine unabhängige Justiz, nicht einmal minimale institutionelle Mechanismen zum Schutz von Menschenrechten und keine Begrenzung der Macht von Präsident Isayas (UN 2023: 9). Im Fragile State Index des Fund for Peace steht Eritrea 2023 auf Platz 19 der fragilsten Staaten der Welt, was vor allem der mangelnden Legitimität der Regierung, der katastrophalen Menschenrechtssituation und der massenhaften Flucht und dem damit verbundenen „brain drain“ geschuldet ist (Fund for Peace 2023).

Seit vielen Jahren schon spricht Amnesty International von Tausenden Menschen, die in Eritrea willkürlich in Haft gehalten werden. Über die Menschenrechtssituation in Eritrea schrieb Amnesty International in seinem Report 2014/2015: „Berichten zufolge waren Folter und andere Misshandlungen als Strafe, bei Verhören und als Zwangsmittel weit verbreitet. Gefangene wurden geschlagen, in schmerzhaften Positionen gefesselt und extremen Witterungsbedingungen ausgesetzt sowie über lange Zeiträume in Einzelhaft gehalten. Die entsetzlichen Haftbedingungen kamen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleich. Eine große Anzahl von Gefangenen war in überbelegten unterirdischen Zellen oder in Schiffscontainern aus Metall eingesperrt, die sich vielfach in Wüstenregionen befanden, wo sie extremer Hitze und Kälte ausgesetzt waren. Die Gefangenen erhielten weder ausreichende Nahrung noch sauberes Trinkwasser, und auch die sanitären Bedingungen waren mangelhaft“ (Amnesty International 2015; ebenso Human Rights Watch 2019: 14f.).

Doch zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder Human Rights Watch sind nicht alleine mit ihrer deutlichen Kritik an der Menschenrechtssituation in Eritrea: 2012 richtete der UN-Menschenrechtsrat mit Resolution A/HRC/RES/20/20 die Stelle eines UN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation in Eritrea ein. Erste Sonderberichterstatterin wurde die renommierte Juristin Sheila Keetharuth aus Mauritius. Das Mandat wird seither jährlich verlängert. Von 2014-2016 hatte der UN-Menschenrechtsrat zudem eine Untersuchungskommission (Commission of Inquiry, COI) zur Menschenrechtssituation in Eritrea eingerichtet, der

neben der damaligen Sonderberichterstatterin Keetharuth der australische Diplomat und UN-Mitarbeiter Mike Smith und der Jurist und Menschenrechtsexperte Victor Dankwa aus Ghana angehörten.

Die beiden Berichte der COI und die jährlichen Berichte der UN-Sonderberichterstatter lesen sich wie ein Katalog des Grauens. Daran hat sich bis heute nichts geändert. In ihrem zweiten Bericht vom 9. Mai 2016 hielt die Commission of Inquiry fest „that crimes against humanity, namely, enslavement, imprisonment, enforced disappearance, torture, other inhumane acts, persecution, rape and murder, have been committed in Eritrea since 1991.“ Der Bericht empfiehlt dem UN-Sicherheitsrat, die Menschenrechtssituation in Eritrea als Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu betrachten und an den Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu verweisen (UN 2016: 23).

Insbesondere der Umgang mit Menschen, die als Dissidenten oder Oppositionelle wahrgenommen werden, wird vom UN-Sonderberichterstatter für Eritrea, derzeit der anerkannte Menschenrechtsexperte Mohamed Abdelsalam Babiker aus dem Sudan, regelmäßig in deutlichen Worten kritisiert, so auch im aktuellen Bericht vom 9.5.2023: „Thousands of persons continued to be arbitrarily detained in the framework of the Government’s policy of a permanent crackdown on dissent. Eritrea continued to target and imprison real or perceived government critics and opponents without any access to due process rights, such as access to a lawyer, judicial review of the legality of the detention and without any legal process. Journalists, political opponents or politically active individuals, artists, people of faith, draft evaders and returned asylum-seekers continued to be arbitrarily detained, in many cases for prolonged periods of time“ (UN 2023: 10).

Die Haftbedingungen sind grausam, Folter ist weitverbreitet und regelmäßig „verschwinden“ Menschen, deren Schicksal, wie der Sonderberichterstatter kritisiert, für Jahre oder gar Jahrzehnte nicht bekannt wird: „The widespread and systematic practice of enforced disappearance constitutes a crime against humanity as defined in applicable international law. The Special Rapporteur urges the Human Rights Council to exert maximum pressure on Eritrea to address the disappearance of dozens of Eritreans, spanning decades, by revealing their whereabouts and immediately releasing those held in arbitrary detention“ (UN 2023: 10).

Das zentrale Menschenrechtsproblem in Eritrea ist aber ohne Frage die weitgehende Militarisierung der Gesellschaft durch den verpflichtenden Nationaldienst, der eng mit dem eritreischen Bildungssystem verzahnt ist. Alle Jugendlichen, die einen weiterführenden Schulabschluss in Eritrea erwerben wollen, müssen ihre Abschlussklasse in der Warsai Yekalo Secondary School im Militärlager von Sawa besuchen, wo sie neben schulischem Unterricht eine ungefähr fünfmonatige militärische Ausbildung erhalten (Human Rights Watch 2019: 2). Bereits in der Abschlussklasse unterliegen die SchülerInnen militärischer Aufsicht und werden bei wahrgenommenem Fehlverhalten Opfer von Misshandlungen und Zwangsarbeit. Um die Verlegung nach Sawa zu vermeiden, greifen Jugendliche in Eritrea oft zu drastischen Maßnahmen: sie versuchen etwa durch absichtliche schulische Minderleistungen die Versetzung zu verfehlen oder beenden ihre Schullaufbahn vorzeitig – sind dann aber immer in Gefahr, bei überfallsartigen „Roundups“ des Militärs in Städten und Dörfern doch eingefangen und zum Militär eingezogen zu werden. Mädchen und junge Frauen – die ebenso wie Jungen dem verpflichtenden Nationaldienst unterliegen – heiraten oft früh oder werden jung schwanger, um Sawa und dem nachfolgenden Nationaldienst zu entgehen (Human Rights Watch 2019: 3).

Nach dem Schulabschluss wechseln die SchülerInnen unmittelbar aus Sawa in den Nationaldienst, der verschiedene Formen annehmen kann: Wer zu den besten AbsolventInnen des Abschlussjahrs gehört, wird auf ein College zum Studieren geschickt und leistet nach dem Abschluss zivilen Nationaldienst. Die übrigen AbsolventInnen werden entweder direkt in den Militärdienst transferiert oder erhalten eine Berufsausbildung, nach der sie ebenfalls Militärdienst oder auch jede andere Form von zivilem Zwangsdienst für den Staat leisten müssen. Dazu kann auch Zwangsarbeit in Bergwerken, im Straßenbau oder in anderen Staatsbetrieben gehören. Die COI der UN bemerkt in ihrem ersten Bericht von 2015: „The use of forced labour is so prevalent in Eritrea that all sectors of the economy rely on it, and all Eritreans are likely to be subject to it at some stage in their lives. The Government also regularly profits from the almost free work exacted from conscripts and detainees to obtain illegitimate financial gain when they are ‘lent’ to foreign companies paying salaries to the Government that are considerably higher than the amounts paid by the Government to the workers“ (UN 2015: 451).

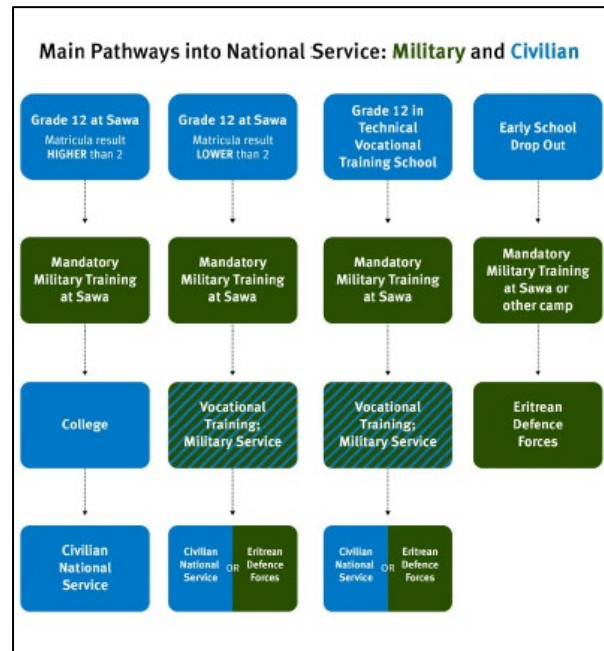


Abb. 1: Das eritreische Bildungssystem und der Nationaldienst (Human Rights Watch 2019: 20)

Viele Dienstpflichtige werden auch auf unbegrenzte Zeit als billige Lehrkräfte an Schulen im ganzen Land versetzt. Letztlich halten die eritreischen RekrutInnen „den Staatsbetrieb, ja den Staat selbst, wesentlich und kostengünstig aufrecht (...). Ihre staatlich abverlangte Arbeitskraft bietet zudem eine willkommene Einnahmequelle für parteieigene Betriebe und korrupte Militärs, die so für ihre Komplizenschaft mit der Diktatur entlohnt werden“ (TREIBER 2017: 43).

In seinem jüngsten Bericht vom 9. Mai 2023 schreibt der UN-Sonderberichterstatter: „While Eritrea maintains that national service is unfairly judged, the Special Rapporteur continues to receive numerous and credible reports of grave human rights violations in the context of forced national/military service. The Special Rapporteur continued to document accounts of Eritrean refugees and asylum-seekers who escaped or survived national service. They recounted their lived experiences of torture or inhuman or degrading treatment, sexual and gender-based violence, forced labour and abusive conditions. The right to conscientious objection is not recognized in Eritrea, and deserters and draft evaders continued to be subjected to arbitrary detention in highly punitive conditions, enforced disappearance and torture“ (UN 2023: 7).

Im Nationaldienst sind die Dienstpflichtigen teils Gewalt und Folter ausgesetzt. RekrutInnen sind oft Formen sexualisierter Gewalt bis hin zur sexuellen Versklavung ausgesetzt (Amnesty 2022). Bereits die COI der UN hielt 2015 fest: „Conscripts are at

the mercy of their superiors, who exercise control and command over their subordinates without restriction in a way that violates human rights and without ever being held accountable. Conscripts are regularly subjected to punishment amounting to torture and ill-treatment, during both military training and life in the army. Women and girls are at a high risk of rape and other forms of sexual violence in all areas of national service, and particularly in military training camps, where they are often forced into concubinage by superiors in the camp. Eritreans who attempt to avoid conscription or escape from the military are severely punished and arbitrarily deprived of their liberty“ (UN 2015: 451).

Neben diesen teils drastischen Formen von Gewalt ist es vor allem die Perspektivlosigkeit infolge der zeitlich unbegrenzten Dauer des Nationaldienstes, der die Menschen in die Flucht treibt. Ursprünglich war die Dauer des Nationaldienstes gesetzlich auf 18 Monate begrenzt, doch diese Grenze ist seit Jahren faktisch außer Kraft gesetzt. Es gibt Berichte über RekrutInnen, die seit Jahren oder gar Jahrzehnten ohne Aussicht auf ein Ende ihren Nationaldienst leisten müssen. Human Rights Watch hält fest, „that many Eritreans have spent their entire working lives at the service of the government in either a military or civilian capacity“ (Human Rights Watch 2019: 1). Wer versucht, sich dem Nationaldienst zu entziehen oder ihn zu verweigern, hat mit grausamen und unmenschlichen Strafen zu rechnen – und auch Verwandte von vermeintlichen Deserteuren oder Militärdienstverweigerern werden buchstäblich in Sippenhaft genommen und bestraft, so etwa in einer großangelegten Kampagne zum Jahreswechsel 2022/2023 (Human Rights Watch 2023).

Der UN-Sonderberichterstatter weist in diesem Zusammenhang auch auf die dramatischen Folgen des Nationaldienstes für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in Eritrea hin: „National service continued to have negative impacts on the economic, social and cultural rights of Eritreans, including their rights to access quality education, to decent work, to an adequate standard of living, including to adequate housing, and to private and family life. Forced conscription has destroyed the Eritrean social fabric and torn families apart. Eritrean conscripts often go for years without seeing their families, children grow up with absent fathers, young boys are forced to flee the country and girls compelled to marry and start a family too young“ (UN 2023: 15, vgl. HIRT und MOHAMMAD 2013).

Im Übrigen rechnet sich der Nationaldienst für die eritreische Diktatur nicht nur unmittelbar über die jahrelange Ausbeutung der RekrutInnen, sondern auch mittelbar: Netzwerke korrupter eritreischer Militärs verdienen an der Flucht oder gar an Geiselnahmen von Flüchtlingen mit (TREIBER 2017: 43), und selbst eine große Zahl der eritreischen Flüchtlinge, deren Flucht gelingt, werden zur Zahlung der sogenannten „Recovery Tax“, einer 2%-Steuer auf die Einkünfte aller Eritreer:innen in der Diaspora, herangezogen (DSP 2017). Und auch die Rücküberweisungen aus der Diaspora an ihre Familien in Eritrea werden von der Regierung teilweise zu ihren Zwecken abgezweigt. So finanzieren selbst die Flüchtlinge die Diktatur, vor der sie geflohen sind, aus den vermeintlich sicheren Häfen ihrer Aufnahmeländer mit (vgl. dazu bereits POOLE 2013).

Dass die menschenrechtliche Situation in Eritrea sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten keineswegs verbessert, sondern eher verschlechtert hat, hat UN-Sonderberichterstatter Babiker noch in seinem Bericht an den Dritten Ausschuss der UN-Generalversammlung am 25. Oktober 2023 betont: „Since I presented my report before this Committee in October 2022, there has been no progress in the human rights situation in Eritrea. (...) In fact, I have observed a deterioration linked to the system of indefinite national military service, further compounding the already dire internal human rights situation in the country. Eritrean troops have not been demobilised, and the roundup of men, women and children for military conscription continues unabated. I have continued to document the use of coercive practices that include applying collective punishments on entire families and communities, to force individuals to join the Eritrean Defence Forces. This includes detaining family members, including vulnerable persons such as elder parents or pregnant women, evicting the families of those who refuse to fight and even destroying their homes, starving and killing their cattle, leaving families destitute and in a highly vulnerable situation. When neighbours or relatives attempted to help them, they were threatened“ (UN 2023a: 1).

Die Fluchtursachen liegen im Falle Eritreas insofern im seit Jahrzehnten autoritären, teils gar totalitären politischen System des Landes begründet: systematische und schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte teils in einem Ausmaß, das Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen kann, sind weit verbreitet. Insbesondere der Nationaldienst mit den mit ihm einhergehenden Miss-

handlungen und der aus seiner prinzipiell unbegrenzten Dauer folgenden Perspektivlosigkeit für die RekrutInnen und ihre Familien stellt den wichtigsten ausschlaggebenden Faktor für die Flucht vieler junger EritreerInnen dar.

Flucht vor Bürgerkrieg, Terror und Hunger: Somalia

Wie Eritrea waren auch Zentral- und Südsomalia italienische Kolonie. Nach dem Zweiten Weltkrieg sollte Italien die Kolonie zunächst nicht zurück erhalten, doch 1949 erklärte die UN-Generalversammlung die bisherige Kolonie Italienisch-Somaliland (Somalia Italiana) zum UN-Treuhandgebiet unter italienischer Verwaltung. Der nördliche Teil des heutigen Somalia war als Britisch-Somaliland bereits seit 1884 britisches Protektorat. 1960 wurden beide Teile Somalias in die gemeinsame Unabhängigkeit entlassen.

Bereits sehr rasch nach der Dekolonisierung wandelte sich Somalia: Am 21. Oktober 1969 beendete ein Staatsstreich des Militärs die mehr oder weniger demokratischen Gehversuche des unabhängigen Somalia. Obwohl ursprünglich nicht die treibende Kraft hinter dem Staatsstreich, übernahm Generalmajor Mohamed Siad Barre rasch die diktatorische Macht und behielt sie bis 1991. Die Hinwendung zum wissenschaftlichen Sozialismus am ersten Jahrestag des Staatsstreichs in einem Land, das bislang keine Klassen im marxistischen Sinne kannte, wurde durch die Bekämpfung des Tribalismus begründet. Doch mehr als die marxistische Ideologie war es der Personenkult um den „Siegreichen Führer“ Siad Barre, der dem Regime zunächst Rückhalt in der Bevölkerung verschaffte (CHAPIN METZ 1992).

1977/78 griff Somalia den Nachbarstaat Äthiopien im sogenannten Ogaden-Krieg an, um die mehrheitlich von ethnischen Somali bewohnte äthiopische Region Ogaden mit Somalia zu einem „Groß-Somalia“ zu vereinen. Nach der Niederlage in diesem Krieg konnte sich Siad Barre zwar noch an der Macht halten, war jedoch geschwächt. Noch 1978 scheiterte ein Putschversuch gegen Siad Barre und die Anführer, überwiegend Angehörige des Majerteen-Clans, wurden exekutiert. In der Folge wurde die erste bewaffnete Widerstandsgruppe mit dem Ziel gegründet, Siad Barre zu stürzen – der Beginn des letztlich bis heute andauernden Somalischen Bürgerkriegs. Das brutale Vorgehen des Diktators gegen seine Widersacher verschärfte den Konflikt und weitere Widerstandsgruppen wurden gegründet (CHAPIN METZ 1992).

In seiner Regierungszeit legte Siad Barre die Grundlage für das Scheitern und den Kollaps Somalias: „Twenty years and many misadventures later, Siad Barre had succeeded in wrecking any semblance of national governmental legitimacy. Backed first by the Soviet Union and then by the United States, Siad Barre destroyed institutions of government and democracy, abused his citizens’ human rights, channelled as many of the resources of the state as possible into his own and his sub-clan’s hands, and at the end of the Cold War deprived everyone else of what was left of the spoils of Somali supreme rule. All of the major clans and subclans, other than Siad Barre’s own, became alienated. His shock troops perpetrated one outrage after another against fellow Somalis“ (ROTBERG 2004: 12). 1991 wurde Siad Barre schließlich durch den United Somali Congress (USC) gestürzt, der jedoch im Moment des Sieges aufgrund interner Rivalitäten und Konkurrenzkämpfe mit anderen Bewegungen und Clans zerfiel. Infolgedessen verschärfte sich ab 1991 der Somalische Bürgerkrieg der das Land rasch zum Prototypen eines „failed state“ machte: „By the onset of civil war in 1991, the Somali state had long since failed. The civil war destroyed what was left, and Somalia collapsed onto itself“ (ROTBERG 2004: 12). Zahlreiche größere und kleinere bewaffnete Gruppierungen kämpften in den Folgejahren gegeneinander und zerstörten jedenfalls in Zentral- und Südsomalia alle Elemente somalischer Staatlichkeit. Im Norden spaltete sich das einigermaßen stabile Somaliland von Somalia ab, bildete im völkerrechtlichen Sinne ein stabilisiertes De Facto-Regime und beanspruchte bald eigene Staatlichkeit (GORKA 2011), die jedoch bis heute lediglich von Taiwan anerkannt wurde – es ist nach wie vor ein „Land, das nicht existiert“ (PRUNIER 2021). Die Intervention der Vereinten Nationen (UNOSOM) im Verbund mit einer multinationalen Militäroperation unter Führung der USA (UNITAF) scheiterte in der „Schlacht von Mogadischu“ am 3./4.10.1993 dramatisch. 1994 zogen die USA ihre Soldaten aus Somalia ab, die Vereinten Nationen folgten 1995 (vgl. WEBER 1997; DE WAAL 1995). „In essence, the foreign peacekeepers left behind much the same situation in Somalia as they had confronted at the start of their deployment: a country awash with weapons and riven by factionalism based on a mixture of allegiances to clans, sub-clans, and sub-sub-clans, as well as the so-called ‘warlords’ and powerful business elites“ (WILLIAMS 2018: 23). Das Bild, das die UN, die USA und andere externe Akteure in Somalia hinterließen, war fatal: „Sie kommen, handeln in großer

Unkenntnis der Umstände, verschlimmern die Situation und ziehen sich wieder zurück“ (SPILKER 2008: 22).

2000 wurde die Union Islamischer Gerichte gegründet, die muslimische Geistliche von eher moderat-sufistischen Akteuren bis hin zu wahhabitischen und radikal-islamistischen Vertretern vereinte und finanziell von somalischen Geschäftsleuten unterstützt wurde (WILLIAMS 2018: 28f.). Milizen der Union gelang es, einen großen Teil Zentral- und Südsomalias unter ihre Kontrolle zu bringen, bis dem zum Jahreswechsel 2006/2007 eine äthiopische Militärintervention ein rasches Ende bereitete. Der eher gemäßigte Teil der Islamisten verbündete sich 2009 mit der Übergangsregierung. In der Folge wurde Sharif Sheikh Ahmed, ein moderater Islamist, zum Präsidenten Somalias gewählt. Die militant-islamistische Jugendorganisation al-Shabaab radikalisierte sich demgegenüber weiter und ist seit 2012 auch förmlich Teil des globalen Terrornetzwerks al-Qaida (vgl. HARPER 2019). Heute ist al-Shabaab gewissermaßen „das Gestalt gewordene Problem Somalias“ (WEBER 2015: 15).

Im Jahr 2012 gelang es erstmals seit 1991, eine Zentralregierung zu bilden, die von weiten Teilen Somalias anerkannt wurde. Lediglich das separatistische Somaliland und die von al-Shabaab kontrollierten Landesteile verweigerten dem 2012 überraschend zum Präsidenten gewählten Bürgeraktivisten und ehemaligen Universitätsdekan Hassan Sheikh Mohamud die Anerkennung. Eine Reihe politischer Reformen – etwa die verfassungsrechtlich Umstrukturierung Somalias in eine Bundesrepublik – und auch militärische Erfolge gegen die Milizen von al-Shabaab haben die Situation des Landes verbessert. Bereits seit 2007 steht in Somalia auch eine Friedenstruppe der Afrikanischen Union (bis 2022 AMISOM, seitdem ATMIS), zu deren Mandat auch die Unterstützung der somalischen Regierung bei der Bekämpfung von al-Shabaab gehört (vgl. WILLIAMS 2018). Truppenstellende Nationen sind v.a. Uganda, Burundi und die bereits zuvor in den Konflikt involvierten Nachbarstaaten Kenia und Äthiopien.

Trotz aller Fortschritte bei der Re-Etablierung von Staatlichkeit und einer Zentralregierung in Somalia bleibt die Sicherheitssituation auch heute noch äußerst angespannt. Das liegt in erster Linie an den fortgesetzten militärischen und terroristischen Aktivitäten von al-Shabaab.

Bereits seit 2008 verübt al-Shabaab terroristische Aktivitäten wie Selbstmordattentate, Entführungen und Bombenanschläge (WEBER 2015: 15). Vor allem aber, seit es der Zentralregierung im

Verbund mit der AMISOM und mit Unterstützung der Nachbarländer Äthiopien und Kenia gelingt, al-Shabaab militärisch zurückzudrängen, verlegen die militanten Islamisten ihre Taktik weiter zunehmend auf Terroranschläge. Zum Ziel werden dabei neben militärischen Einrichtungen gerade auch Orte, an denen Zivilbevölkerung zum Opfer wird, etwa Teestuben, Märkte, Hotels und Restaurants. Kennzeichnend für das Agieren von al-Shabaab ist die von ihnen eingesetzte „spektakuläre Gewalt“, die „an antike Inszenierungen ritueller Gewaltkulte“ erinnert: „Ihre zerstörerischen Operationen, ihre Brutalisierung durch öffentliche Hinrichtungen, Enthauptungen, Körperstrafen, aber auch die Vernichtung ganzer Dörfer oder die Entführung von Kindern trennen die Kämpfer von der Basis, der sie entstammen. Sie stellen damit aber auch die Autorität der traditionellen Führer, der Sufi-Sheikhs, der Clanältesten, der Familienoberhäupter in Frage, die ihrem Terror nichts entgegensetzen können“ (WEBER 2015: 24).

Nach einem verheerenden Bombenanschlag im August 2022 verkündete der kurz zuvor erneut zum Präsidenten gewählte Hassan Sheikh Mohamud den „totalen Krieg“ gegen al-Shabaab und stützte sich dabei v.a. darauf, dass lokale Clans sich zunehmend gegen den Terror der Islamisten wenden. Seitdem sind militärisch deutliche Fortschritte gelungen, etwa durch die Einnahme der Stadt El Buur im August 2023, einer traditionellen Hochburg von al-Shabaab. Doch trotz aller militärischen Fortschritte der Regierung und ihrer Verbündeten ist nicht damit zu rechnen, dass dies Somalia kurzfristig Frieden und Sicherheit bringt, wie der Analyst Omar Yusuf Abdulle betont: „Despite the recent military defeat, the group can still do damage because their leaders are still out there, and they still control large territory in southern Somalia. Also, the die-hard followers of the group are still listening to them and there are probably thousands of them; therefore, the complete defeat of al-Shabab depends on the eradication of the ideology that inspires the terrorist“ (zitiert nach VOA 2023). Militärisch allein wird sich der Konflikt nicht lösen lassen, allenfalls kann militärischer Druck die Bereitschaft zu einer politischen Lösung auch auf Seiten der Islamisten erhöhen.

Mit Mukhtar Robow („Abu Mansur“) berief Premierminister Hamza Abdi Barre ein ehemals hochrangiges Mitglied von al-Shabaab zum Minister für Religionsangelegenheiten in die Regierung. Mukhtar Robow hatte sich bereits 2013 von der Terrormiliz abgewendet und gilt heute als Gegner von al-Shabaab. Dieser durchaus riskante politische Schachzug wird als Versuch des Präsidenten

gesehen, weitere eher moderate Islamisten zur Abkehr von al-Shabaab zu bewegen. Auch Mukhtar Robow selbst sieht seine Rolle an der „ideologischen Front“ und mit einer klaren Aufgabe: „reclaim the Islamic narrative [and] confront [al-Shabaab’s] flawed ideology“ (zitiert nach The Guardian 2022). Die Strategie könnte aufgehen: Im Januar 2023 erklärten bei einer Konferenz 300 muslimische Kleriker verschiedener Strömungen ihre Unterstützung im Kampf gegen al-Shabaab, deren Ideologie als „Fehlinterpretation des Islam“ zurückgewiesen wurde (VOA 2023).

Auch wenn al-Shabaab durch militärische Operationen und Terroranschläge nach wie vor die größte Bedrohung für die Zivilbevölkerung Somalias darstellt, darf nicht übersehen werden, dass auch andere Konfliktparteien zur Bedrohungslage für die Zivilbevölkerung in der Vergangenheit beigetragen haben – selbst die AMISOM-Truppen der Afrikanischen Union: Ein Report der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch von 2014 warf Soldaten der Friedenstruppen der AMISOM sexualisierte Gewalt und Ausbeutung gegenüber Frauen und minderjährigen Mädchen, insbesondere aus der besonders vulnerablen Gruppe der IDPs, vor: „Some AMISOM soldiers, deployed to Somalia since 2007 to help restore stability in the war-torn capital, Mogadishu, have abused their positions of power to prey on the city’s most vulnerable women and girls. Soldiers have committed acts of rape and other forms of sexual abuse, as well as sexual exploitation—the abuse of a position of vulnerability, differential power, or trust, for sexual purposes.“ Die von Human Rights Watch dokumentierten Fälle fanden auf dem Gelände von AMISOM-Militärbasen in Mogadishu statt (Human Rights Watch 2014).

Eskaliert ist 2023 ein älterer Grenzkonflikt zwischen der zu Somalia gehörigen Region Puntland und dem secessionistischen Somaliland um die Stadt Las Anod. Während Truppen aus Somaliland in den letzten Jahren das mit Puntland sympathisierende Las Anod besetzt hielten, gelang es Puntland nahestehenden Milizen im Februar 2023, die Stadt militärisch zu erobern. Das Welternährungsprogramm der UN (WFP) berichtete im März 2023 von mehreren Hunderttausend IDPs und knapp 100.000 zusätzlichen Flüchtlingen in Äthiopien infolge der Kämpfe (WFP 2023).

Bereits seit 1993 berufen die UN einen „Independent Expert on the Situation of Human Rights in Somalia“. Aktuelle UN-Expertin ist seit 2020 die Juristin Isha Dyfan aus Sierra Leone, die zuvor hochrangige Mitarbeiterin in anderen Bereichen der UN war und zuletzt für Amnesty International

arbeitete. In ihrem Bericht vom 27.10.2022 betonte die UN-Expertin „the security situation in the country remains a cause for serious concern“, trotz intensiver Bemühungen der Regierung um Verbesserungen. Insbesondere verwies sie auf fortgesetzte terroristische Aktivitäten von Islamisten und anderen bewaffneten Gruppen: „Al-Shabaab and various armed groups have escalated their attacks throughout the country resulting in a high number of civilian casualties“ (UN 2022).

Somalia steht aktuell auf Platz 1 im Fragile State Index 2023 des Fund for Peace und gilt daher als fragilster Staat der Welt, dessen Situation sich im Vergleich zum Vorjahr sogar noch verschlechtert hat (Fund for Peace 2023).

Die wichtigsten Fluchtursachen liegen im Falle Somalias also in der Situation weit verbreiteter Unsicherheit für die Zivilbevölkerung begründet: im letztlich seit 1991 anhaltenden Bürgerkrieg, dem dramatischen Terrorismus von al-Shabaab und den Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen durch alle Konfliktparteien. Daneben spielt aber auch die am Horn von Afrika und insbesondere in Somalia vorherrschende Situation geringer Ernährungssicherheit eine wichtige Rolle. Hunger ist in Somalia verbreitet, was einerseits eine Folge des Bürgerkriegs ist, andererseits aber auch eine Folge des Klimawandels, der die Ernährungssituation durch Dürren und andere Wetterphänomene verschärft.

Der Bürgerkrieg erschwert die Logistik internationaler Nahrungsmittelhilfen massiv. Zugleich eignen sich einzelne Konfliktparteien immer wieder solche Transporte zur eigenen Versorgung an. Auf den Klimawandel dürfte die zunehmende Trockenheit v.a. in Somaliland und im nördlichen Somalia, aber auch in Teilen Zentralsomalias zurückzuführen sein. Eine schwerwiegende Dürrekrise belastet Somalia bereits seit Jahren. Auch in seiner Projektion für den Zeitraum Oktober-Dezember 2023 geht die Integrated Food Security Phase Classification (IPC), eine Multistakeholder-Initiative unter Beteiligung verschiedener UN-Institutionen, NGOs und Regierungen, davon aus, dass sich mindestens 4,3 Millionen Menschen im Status der Ernährungskrise oder schlimmer befinden. Rund 1,5 Millionen Kinder unterliegen aktuell akuter Unterernährung (IPC 2023).

In Teilen Somalias führen Klimawandel und das Wetterphänomen El Niño hingegen offenbar zu zuvor nicht dagewesenen Starkregenereignissen, die zu schweren Überflutungen mit vielen Toten führen, zugleich durch Erosion die Möglichkeiten für Landwirtschaft nachhaltig schädigen. Allein im November 2023 haben Starkregenereignissen

in Somalia mindestens 29 Menschen getötet und 300.000 Menschen zur Flucht gezwungen (Frankfurter Allgemeine Zeitung 2023).

5 Fluchtwege

Eritrea

Die katastrophale Menschenrechtssituation und vor allem die ausweglose Situation im Nationaldienst hat unter den jungen Menschen Eritreas in den vergangenen Jahren zu einem wahren Massensexodus geführt. Diese spezifischen Fluchtursachen in Eritrea erklären auch, warum es keine registrierten IDPs in Eritrea gibt, denn inländische Fluchtorte, die Schutz vor dem die Menschenrechte verletzenden Staat bieten, gibt es nicht. Von den geschätzt knapp 6 Millionen EinwohnerInnen Eritreas 2017² sind 587.301 beim UNHCR als Flüchtlinge oder AsylbewerberInnen in anderen Ländern registriert (alle folgenden Daten Stand 12/2022, UNHCR 2023). Die meisten eritreischen Flüchtlingen bleiben dabei in der unmittelbaren Region:

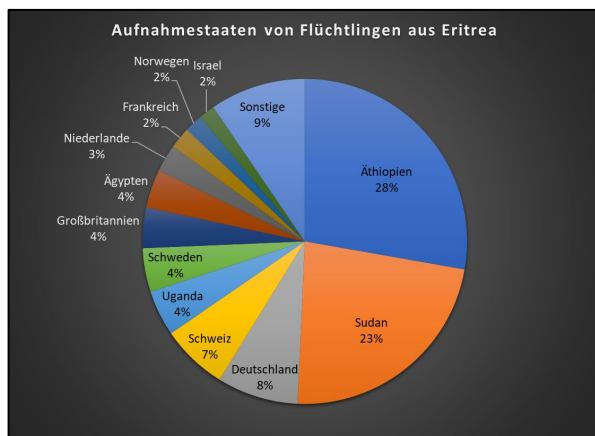


Abb. 2: Aufnahmestaaten von Flüchtlingen aus Eritrea (eigene Darstellung nach UNHCR 2023, Stand 12/2022)

Die wichtigsten Aufnahmestaaten sind die Nachbarn Äthiopien (163.066) und Sudan (134.714) in denen sich damit gut 50% aller registrierten eritreischen Flüchtlinge befinden. Drittwichtigster Aufnahmestaat ist Deutschland (47.684), allerdings mit nur gut 8% der registrierten eritreischen Flüchtlinge weit hinter Äthiopien und Sudan.

Dementsprechend gehen die wichtigsten Fluchtrouten für EritreerInnen überwiegend über Äthiopien und den Sudan. Jene Flüchtlinge, die nicht dort bleiben wollten, bezahlten in der Vergangenheit oft Schleuser, meist aus der ethnischen Gruppe der Rashaida, die grenzüberschreitend an

der Küste des Roten Meeres leben (vgl. HUMPHRIS 2013). Diese Schleuser sollten sie etwa vom Flüchtlingslager Shagarab im Sudan aus über die Sinai-Route nach Israel bringen. Die Route führte nach Ägypten und dort auf die Halbinsel Sinai, wo der staatliche Einfluss der ägyptischen Regierung sehr begrenzt ist. Durch ihre Schleuser wurden vor allem eritreische, aber in geringerem Maße auch äthiopische und sudanesische Flüchtlinge dort an einheimische Beduinen-Gruppen verkauft, die die Flüchtlinge folterten, um so von deren Verwandten in Europa oder Nordamerika – die oftmals Ohrenzeugen der Folterungen am Telefon waren – Geld zu erpressen (GEHLEN 2013). Berichte sprechen von Folter „in an excessively violent way“ (VAN REISEN, ESTEFANOS und RIJKEN 2012: 47ff.). Insbesondere Frauen wurden auch Opfer schwerer sexualisierter Gewalt (VAN REISEN, ESTEFANOS und RIJKEN 2012: 54).

Flüchtlingen, deren Verwandte nicht willens oder in der Lage waren, das geforderte Geld zu bezahlen, wurden offenbar bei lebendigem Leib Organe entnommen, um sie auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen. CNN zitierte 2011 den ägyptischen Menschenrechtsaktivisten Hamdy Al-Azazy: „The organs are not useful if they’re dead. They drug them first and remove their organs, then leave them to die and dump them in a deep dry well along with hundreds of bodies (...) Mobile clinics using advanced technology come from a private hospital in Cairo to an area in the deserts of Mid-Sinai and conduct physicals on the Africans before they choose those suitable, then they conduct the operation“ (PLEITGEN und FAHMY 2011; vgl. auch FISSEHA 2015). Allein zwischen 2007 und 2012 sind nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen mindestens 4.000 Flüchtlinge auf dem Sinai spurlos verschwunden (GEHLEN 2013).

Ab 2010 errichtete Israel eine Grenzbefestigung, die vor allem nach ihrer Fertigstellung 2013 die Schleusung nach Israel in weiten Teilen unterband. Israel wurde als Ziel für Flucht zugleich dadurch weniger attraktiv, dass das israelische „Anti-Infiltrationsgesetz“ von 2012 und seine Novelle 2013 Flüchtlinge als „Infiltratoren“ bezeichnete, die in Haft zu nehmen und abzuschieben seien (BAIRD 2015). Zur Fortsetzung ihres Geschäftsmodells bei sinkenden Aussichten der Flüchtlinge auf Aufnahme in Israel gingen die Menschenhändler der Rashaida daher zunehmend zur Entführung von Flüchtlingen aus dem Lager Shagarab im Sudan

² Verlässliche Bevölkerungszahlen für Eritrea zu bekommen ist schwierig. Andere Schätzungen liegen niedriger, etwa bei 3,5-5 Mio.

Menschen (TREIBER 2017: 27), womit der Anteil der geflohenen Bevölkerung noch höher ausfallen würde.

über (Amnesty International 2013). Diese Entführungsoffer wurden dann gegen ihren Willen über die etablierte Route auf den Sinai gebracht und dort weiterhin an Beduinen verkauft, die Lösegelder erpressten oder Organe verkauften.

Mit der Schließung der Sinai-Route infolge der israelischen Grenzbefestigung verlagerte sich die wichtigste Fluchtroute für Menschen aus Eritrea von der Sinai- auf die Libyen-Route, auch zentrale Mittelmeer-Route genannt. Diese Route ist dabei kaum weniger lebensgefährlich für die Flüchtlingen als die Sinai-Route. Zunächst müssen Schleuser für die Durchquerung der Sahara in Richtung Libyen bezahlt werden. Nach der Bezahlung fühlen sich viele der Schleuser an keinerlei Vereinbarungen mehr gebunden. Flüchtlinge werden ausgeraubt, von anderen Menschenhändlern zur Lösegelderpressung entführt, misshandelt, vergewaltigt oder gar zum Sterben in der Wüste zurückgelassen. Diejenigen Flüchtlinge, die schließlich doch Libyen erreichen, sind dort keineswegs sicher, wie ein Bericht der United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) festhält: „The breakdown in the justice system has led to a state of impunity, in which armed groups, criminal gangs, smugglers and traffickers control the movement of migrants through the country“ (UN 2016A: 6). Auch Vertreter staatlicher Stellen sind in diese kriminellen Strukturen verwickelt. Zwischen Flüchtlingen, AsylbewerberInnen und anderen MigrantInnen wird seitens der libyschen Behörden nicht unterschieden, obwohl sie völkerrechtlich dazu verpflichtet wären. Viele Migranten werden auf unbestimmte Zeit in den staatlichen Haftanstalten des Department for Combatting Illegal Migration (DCIM) inhaftiert, einer Behörde, die dem Innenministerium untersteht. Eine formale Registrierung findet dort nicht statt, ein Rechtsweg oder Zugang zu Anwälten sind für die Flüchtlinge nicht gewährleistet.

Viele der offiziellen Haftanstalten werden tatsächlich von Milizen, bewaffneten Gruppen von Aufständischen, Kriminellen und Menschenhändlern betrieben, die mit dem DCIM und auch der Libyschen Küstenwache kooperieren, in die DCIM integriert sind oder diese in Teilen kontrollieren; daneben betreiben diese bewaffneten Gruppen auch ihre eigenen „privaten“ Haftanstalten und Flüchtlingslager. Dabei kann der Status einer „staatlichen“ oder „privaten“ Haftanstalt jederzeit wechseln: „Not only may migrants be transferred from official to unofficial centres, but centres themselves can turn from official to unofficial (and vice-versa), depending on contingent factors, such as the ever-changing relations between the militias

running them and the government“ (CUTTITTA 2021).

Innerhalb wie außerhalb der staatlichen und privaten Haftanstalten werden Flüchtlinge Opfer von Misshandlungen, Folter, Ausbeutung, Zwangsarbeit, Unterernährung, Tötungen und – insbesondere weibliche Flüchtlinge – von Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt (UN 2016A: 12). Die Verhältnisse in den Haftanstalten sind menschenunwürdig: „Conditions in detention are generally inhuman: severely overcrowded, without adequate access to toilets or washing facilities, food, or clean water. In several detention centres visited by UNSMIL, migrants were observed in large numbers in a single room without even sufficient space to lie down“ (UN 2016A: 1). Inhaftierte waren „systematically subjected (...) to torture and other ill-treatment, frequently for the aim of extracting ransoms; sexual or gender-based violence; forced labour and other exploitation; and cruel and inhuman detention conditions that in themselves violate the absolute prohibition of torture and other ill-treatment. DCIM officials and other armed men in uniform or civilian dress present in detention centres routinely resorted to unlawful lethal force against detained refugees and migrants, sometimes leading to killings and injuries. Refugees and migrants also remained vulnerable to being forcibly disappeared from DCIM detention centres“ (Amnesty International 2021: 35). Wie auf dem Sinai berichten auch Insassen der libyschen staatlichen wie privaten Haftanstalten davon, dass sie Verwandt anrufen mussten und während des Telefonats gefoltert wurden, um so Lösegeld zu erpressen.

Grundsätzlich kommt für die MigrantInnen aus dem subsaharischen Afrika ein eklatanter Rassismus unter ihren libyschen Peinigern erschwerend hinzu. Der Bericht der UNSMIL zitiert beispielsweise einen 16jährigen Jungen aus Eritrea mit den Worten: „We black-skinned Africans, we are called animals and are treated as animals“ (UN 2016A: 16).

Wie viele MigrantInnen auf ihrem Weg nach und durch Libyen sterben ist unbekannt, die UNSMIL hält die Zahl der Toten jedoch für „signifikant“ (UN 2016A: 6). Wer Libyen überlebt, hat zudem die ebenfalls lebensgefährliche zentrale Mittelmeerpassage nach Italien noch vor sich, jene Route, die Amnesty International als „eine der tödlichsten der Welt“ bezeichnet (Amnesty International 2021: 22). Viele der Flüchtlinge werden von der Libyschen Küstenwache abgefangen. Das Vorgehen der Küstenwache ist dabei weit entfernt von menschenrechtlichen Standards. Aufgegriffene

Flüchtlinge berichten von Gewalt, Einschüchterungen und Beschimpfungen durch die Küstenwache, auch von Fällen, in denen Flüchtlingsboote von der Küstenwache versenkt wurden. Überlebende werden nach Libyen zurückgebracht und dort erneut in die Haftanstalten verbracht (Amnesty International 2021: 33ff.).

Somalia

Anders als im Fall Eritreas ist Fluchtmigration in Somalia vor allem durch Binnenflucht geprägt. Bei einer Gesamtzahl von rund 17,1 Mio. EinwohnerInnen Somalias³ sind beim UNHCR 2.967.500 IDPs (Internally Displaced Persons, UNHCR 2023, Stand 12/2022) registriert. Dabei zählt das UNHCR nur Binnenflüchtlinge, die aufgrund von Konflikten geflohen sind. Das Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), eine NGO mit Sitz in Genf, stellt demgegenüber auf der Basis der Erkenntnis einer Arbeitsgruppe, in der auch verschiedene UN-Organisationen vertreten sind, eine Statistik zusammen, die auch Binnenflüchtlinge inkludiert, die aufgrund von Naturkatastrophen geflohen sind. Dies beinhaltet mit Blick auf Somalia etwa Dürre und Überflutungen. So kommt IDMC für Ende 2022 sogar auf 3.864.000 IDPs in Somalia (IDMC 2023).

Aber natürlich überschreiten zusätzlich auch viele Flüchtlinge aus Somalia bei ihrer Flucht die Staatsgrenzen ihrer Heimat. Lange Jahre waren es vor allem drei Zielländer, die somalische Flüchtlinge anstrebten: die Nachbarstaaten Kenia, Äthiopien und Jemen. Im Jemen hat die Zahl somalischer Flüchtlingen in den letzten Jahren jedoch drastisch abgenommen, was vor allem darauf zurückzuführen, dass die Sicherheitssituation dort sich massiv verschlechtert hat. Heute registriert UNHCR (Stand 12/2022, UNHCR 2023) im Jemen noch 63.194 somalische Flüchtlinge, womit der Jemen nur noch der dritt wichtigste Aufnahmestaat ist.

Wichtigste Aufnahmestaaten sind nach wie vor die Nachbarstaaten Kenia (288.648) und Äthiopien (251.893). Camp Dadaab in Kenia war noch vor einigen Jahren mit rund einer halben Million Menschen das größte Flüchtlingslager der Welt und ist im Laufe der Jahre zu einer Art improvisierter Stadt mit eigenen Regeln geworden. Über das Lager schreibt der Journalist Ben Rawlence: „In Dadaab, der Stadt der Verlorenen, zu leben, bedeutet, in der Falle zu sitzen und im Geiste ständig zwischen den eigenen unerfüllbaren Träumen und

der albraumartigen Realität hin- und herzuspringen. Kurz: Um hier zu leben, muss man völlig verzweifelt sein“ (RAWLENCE 2016: 5). Die Situation somalischer Flüchtlinge in Kenia ist auch prekär, weil sie von vielen Menschen in Kenia als Sicherheitsproblem wahrgenommen werden, da sie enge Beziehungen zu den ethnischen Somali in Kenia haben, die ihrerseits in Kenia unter Marginalisierung und Diskriminierung leiden. Kenia befürchtet daher Terrorismus, transnationale Kriminalität und groß-somalische Ambitionen (IKANDA 2020). An vierter Stelle der Aufnahmestaaten somalischer Flüchtlinge – nach Kenia, Äthiopien und dem Jemen – folgt Uganda (61.563), danach mit deutlichem Abstand Deutschland (29.060) und Südafrika (23.355). Insgesamt befinden sich 72,8% aller somalischen Flüchtlinge in den unmittelbaren Nachbarstaaten Kenia, Äthiopien, Jemen und Djibouti, mit dem naheliegenden Uganda sind es über 80%. Lediglich 3,4% der somalischen Flüchtlinge befinden sich Ende 2022 in Deutschland.

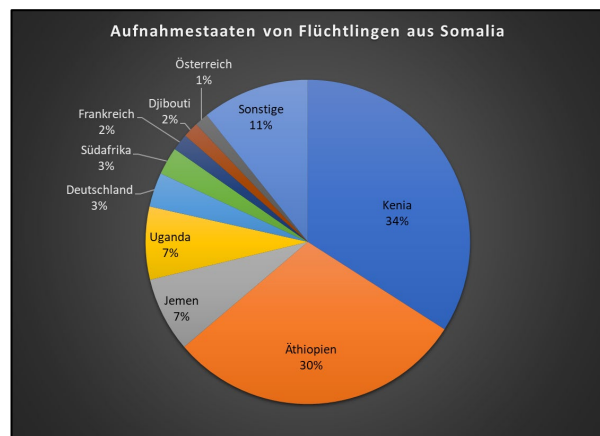


Abb. 3: Aufnahmestaaten von Flüchtlingen aus Somalia (eigene Darstellung nach UNHCR 2023, Stand 12/2022)

Die meisten somalischen Flüchtlinge, die Europa erreichen, nutzen dafür ebenso wie jene aus Eritrea die lebensgefährliche Libyen-Route, die oben bereits beschrieben wurde. Zuvor wurden auch die östliche Route, die über den Golf von Aden, Jemen, die Arabische Halbinsel, den Irak und Syrien in die Türkei und von dort nach Europa führte, und die Seeroute durch das Rote Meer auf die Halbinsel Sinai und weiter durch das Mittelmeer in die Ägäis, genutzt (SCHLINDWEIN 2016). Beide Routen sind durch weltpolitische Entwicklungen mittlerweile kaum passierbar.

Insgesamt ist für 2023 mit einem Anstieg der Zahl somalischer Flüchtlinge (IDPs ebenso wie internationale Flüchtlinge) zu rechnen. Zwar trägt die der-

³ Schätzung des UN-Department of Economic and Social Affairs von 2021

zeit erfolgreiche militärische Kampagne der somalischen Regierung im Verbund mit ihren Partnern gegen al-Shabaab die Hoffnung auf eine langfristige Verbesserung der Sicherheitssituation in sich – kurzfristig führen die massiven Kampfhandlungen jedoch zu einem Anstieg der Flüchtlingszahlen.

5 Die Abschottung Europas

Die Zahl der weltweiten Geflüchteten verbleibt seit Jahren auf sehr hohem Niveau. Die weltpolitischen Entwicklungen deuten in keiner Weise auf einen anstehenden Rückgang hin. Zugleich registrieren die Aufnahmeländer Europas zunehmende Erfolge extrem rechter Parteien, für die Migration – und damit Flucht – ein dankbares Thema ist. Rechtsextreme Parteien in vielen Ländern Europas nutzen und verstärken vorhandene Vorurteile und Vorbehalte gegen Flüchtlinge zur Stärkung der eigenen Position.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU bemühen sich in der Folge um eine zunehmende Abschottung Europas von Flüchtlingen. Dabei wird vor allem auf die östlichen und südlichen Nachbarländer Europas gesetzt, deren teils diktatorischen und menschenrechtsverachtenden Regierungen auf diplomatischem Wege und mit Ressourcen der europäischen Entwicklungszusammenarbeit zu Verbündeten in der Abwehr von Flüchtlingen gemacht wurden. Statt Fluchtursachen zu bekämpfen, wie es öffentlich propagiert wurde, war und ist die europäische Politik vielmehr auf eine Verlegung der Fluchtwege ausgerichtet, wie Nicole Hirt bereits 2017 kritisierte: „De facto liegt der Schwerpunkt auf der Blockade von Fluchtrouten, u.a. durch den Aufbau einer Küstenwache in Libyen und den Einsatz von Milizen gegen Flüchtlinge im Sudan“ (HIRT 2017: 1).

An dem EU-Programm „Migration Partnership Framework“ von 2016 waren auch Eritrea, Libyen und der Sudan beteiligt und erhielten Mittel der europäischen Entwicklungszusammenarbeit, um das „Migrationsmanagement“ zu verbessern. Verkündetes Ziel war es dabei durchaus auch, die Zahl der Toten im Mittelmeer zu reduzieren. Doch dies sollte durch eine Art von „Vorneverteidigung“ bei der Abwehr von Flüchtlingen erreicht werden, indem sie bereits daran gehindert werden sollten, das Mittelmeer überhaupt zu erreichen. Die Diktaturen Nord- und Nordostafrikas wurden damit zu den „Türstehern Europas“ (JAKOB und SCHLINDWEIN 2017).

Die von der EU geförderten Maßnahmen waren dabei teilweise sehr zweifelhaft: „Die eingeleiteten

Maßnahmen zur Fluchtursachenbekämpfung lassen eine schlüssige Strategie vermissen: In Äthiopien wird nach dem Gießkannenprinzip der Arbeitsmarkt gefördert, aber wenig für die Flüchtlingslager getan. In Eritrea, wo es keinerlei Rechtsstaat gibt, sollen Staatsanwälte zur Unterbindung des Menschenschmuggels ausgebildet werden; im Sudan kommen berüchtigte Milizen zur Grenzsicherung zum Einsatz, und in Libyen werden trotz fehlender staatlicher Strukturen Grenzschrützer ausgebildet“ (HIRT 2017: 1, vgl. auch HIRT 2018). Gerade im Falle Eritreas nahm dies zwischenzeitlich absurde Züge an: Im Rahmen des Projekts „Better Migration Management“ (BMM) der Europäischen Union sollten in Eritrea durch ein Konsortium unter Führung der deutschen GIZ Grenzbeamte und Staatsanwälte besser ausgebildet werden (GIZ 2022) – ein Projekt, das, so Nicole Hirt, „in jeder Hinsicht ohne klaren Fokus und an Absurdität kaum zu überbieten“ sei: „Problem hierbei ist, dass es in Eritrea an den rudimentärsten rechtsstaatlichen Grundlagen mangelt. Das Land hat weder eine Verfassung noch ist der Oberste Gerichtshof besetzt. Die Institution des Staatsanwaltes gibt es schlicht nicht, da der Staat, bzw. die Führungsclique um den Präsidenten, eine kleine Gruppe von Kadern der Regierungspartei und hochrangigen Militärs, sich nicht lange mit formaler Rechtsprechung abgibt. Menschen in Eritrea werden meist ohne Gerichtsverhandlung verhaftet und nach Monaten oder Jahren im Glücksfall wieder freigelassen. Die formale Ausbildung von Juristen wurde nach der Schließung der Universität in Asmara im Jahr 2006 eingestellt. Konflikte in der Bevölkerung werden nach traditionellem Gewohnheitsrecht gelöst. Dieses Beispiel von Fluchtursachenbekämpfung durch die EU/GIZ demonstriert, dass die europäischen Akteure die politisch-institutionellen Rahmenbedingungen für die Implementierung von Projekten ignorieren und damit sogar regimestabilisierend wirken“ (HIRT 2017: 4).

Im Sudan, dem wichtigsten Transitland für Flüchtlinge aus Eritrea und aus vielen andere, profitiert die dem Geheimdienst unterstellte „Schnelle Unterstützungstruppe“ RSF von den EU-Programmen zum Migrationsmanagement. Die RSF ist die Nachfolgeorganisation der gefürchteten Janjaweed-Milizen, die am Völkermord in der sudanesischen Provinz Darfur beteiligt waren. RSF-Kommandeur General Mohamed Daglo alias Hametti, ein mutmaßlicher Kriegsverbrecher, wurde zum obersten Grenzschrützer des Sudan (SCHLINDWEIN 2019). Auch wenn die EU sicherlich nicht unmittelbar verantwortlich für diese Rolle der Darfur-

Kriegsverbrecher im Grenzmanagement des Sudan ist, muss sie sich darüber klar sein, „dass eine direkte Kooperation mit einem repressiven, autoritären Staat, der Menschenrechtsverbrecher als Sicherheitskräfte beschäftigt, ein unübersehbares Reputationsrisiko birgt“ (WEBER 2018: 59): „Für eine werteorientierte Außenpolitik und die Bekämpfung von Fluchtursachen im Sinne Europas ist das desaströs“ (WEBER 2018: 56).

Zwar konstatierte Stefan Luft bereits 2016: „Die europäische Peripherie wirkt nicht länger geeignet, eine Pufferfunktion zwischen den Herkunftsregionen und den Zielstaaten wahrzunehmen“ (LUFT 2016: 9). Zugleich sorgen die fragilen sicherheitspolitischen und menschenrechtlichen Verhältnisse in Transitstaaten wie Sudan, Ägypten und Libyen sowie ihre grenzpolizeiliche Aufrüstung aus Mitteln der EU jedoch dafür, dass es für Flüchtlinge zunehmend schwierig wird, Europa lebend zu erreichen. Die letzte Linie bildet dann das Mittelmeer, das für viele Flüchtlinge zum feuchten Grab wird.

Quellenverzeichnis

- Amnesty International (2013): Egypt/Sudan. Refugees and Asylum-Seekers Face Brutal Treatment, Kidnapping for Ransom, and Human Trafficking. Internet: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr04/001/2013/en/> (16.12.2023).
- Amnesty International (2015): Eritrea 2014/2015. In: Jahresbericht 2014/2015. Internet: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/eritrea> (16.12.2023).
- Amnesty International (2021): „No One Will Look For You“. Forcibly Returned From Sea to Abusive Detention in Libya. Internet: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-07/Amnesty-Bericht-Libyen-Europa-Haftzentren-Pushbacks-Migration-Asyl-Juli-2021.pdf> (19.12.2023).
- Amnesty International (2022): Eritrea 2022. In: Jahresbericht 2022/2023. Internet: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/eritrea-2022> (05.11.2023).
- BAIRD, T. (2015): Human Trafficking and Torture in Sinai. In: *Revue Quart Monde*, Nr. 233. Internet: <https://www.revue-quartmonde.org/8193> (17.12.2023).
- CHAPIN METZ, H. (1992): Somalia: A Country Study. Washington: Library of Congress. Internet: <https://countrystudies.us/somalia/> (7.12.2023).
- CUTTITTA, P. (2021): Libya's Figures About Detained Migrants and Detention Centres: Reasons for Recent Fluctuations. Faculty of Law Blogs, University of Oxford. Internet: <https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2021/03/libyas-figures> (19.12.2023).
- DE WAAL, A. (1995): *Intervention Unbound*, Philadelphia: University of Pennsylvania. Internet: https://www.africa.upenn.edu/Hornet/milt_intv.html (10.12.2023).
- DSP-Group (2017): The 2% Tax for Eritreans in the diaspora. Facts, figures and experiences in seven European countries, Amsterdam. Internet: https://www.dsp-groep.eu/wp-content/uploads/The-2-Tax-for-Eritreans-in-the-diaspora_30-august-1.pdf (3.12.2023).
- FISSEHA, M. (2015): Organ Trafficking of Eritreans in the Sinai: Perpetration or Provision of Service? Internet: <https://ssrn.com/abstract=2609329> (17.12.2023).
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (2023): Sintflutartige Regenfälle treffen das Horn von Afrika. Internet: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/unwetter-in-somalia-und-kenia-nach-der-duerre-kommt-die-flut-19305029.html> (16.12.2023).
- Fund for Peace (2023): Fragile States Index. Internet: <https://fragilestatesindex.org/country-data/> (05.11.2023).
- GEHLEN, M. (2013): Ermordet, gequält und ausgeweidet. In: *Zeit Online*. Internet: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2013-01/organraub-beduinen-sinai-aegypten-menschenrechtsausschuss> (16.12.2023).
- GIZ (2022): Better Migration Management (BMM) Programm in Eritrea. Brüssel. Internet: <https://www.giz.de/de/downloads/giz-2022-de-better-migration-management-eritrea.pdf> (17.12.2023).
- GORKA, H. (2011): Somaliland – Argumentieren auf dünnem Eis. In: *KAS-Auslandsinformationen* 7: 85-108. Internet: http://www.kas.de/wf/doc/kas_23326-544-1-30.pdf?110822132920 (10.12.2023).
- HAN, P. (2016): *Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven*. 4. Auflage. Konstanz: UVK.
- HARPER, M. (2019): *Everything You Have Told Me Is True: The Many Faces of Al Shabaab*. London: Hurst.
- HIRT, N. (2001): *Eritrea zwischen Krieg und Frieden. Die Entwicklung seit der Unabhängigkeit*. Hamburger Beiträge zur Afrika-Kunde, Bd. 62, Hamburg: Institut für Afrika-Kunde.
- HIRT, N. und A.S. MOHAMMAD (2013): „Dreams Don't Come True in Eritrea“. *Anomie and Family Disintegration due to the Structural Militarisation of Society*. In: *Journal of Modern African Studies* 51 (1): 139-168.
- HIRT, N. (2017): Die Afrika-Strategie der EU: Abschottung statt Fluchtursachenbekämpfung, *GIGA Focus Afrika*, Nr. 3. Internet: https://www.giga-hamburg.de/assets/tracked/pure/21669407/web_afrika_2017_03.pdf (17.12.2023).
- HIRT, N. (2018): European Missteps on African Migration. In: *Current History* 117 (799): 175-180.
- Human Rights Watch (2014): „The Power These Men Have Over Us“. *Sexual Exploitation and Abuse by African Union Forces in Somalia*. Internet: https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/somalia0914_4up.pdf (16.12.2023).
- Human Rights Watch (2019): „They Are Making Us into Slaves, Not Educating Us“. *How Indefinite Conscription Restricts Young People's Rights, Access to Education in Eritrea*. Internet: https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/eritrea0819_web.pdf (3.12.2023).
- Human Rights Watch (2023): *Eritrea: Crackdown on Draft Evaders' Families. Collective Punishment Over Forced Conscription Campaign*. Internet: <https://www.hrw.org/news/2023/02/09/eritrea-crackdown-draft-evaders-families> (17.12.2023).
- HUMPHRIS, R. (2013): *Refugees and the Rashaida: human smuggling and trafficking from Eritrea to Sudan and Egypt*. In: *New Issues in Refugee Research*, Research Paper No. 254, March 2013, Genf: UNHCR Policy Development and Evaluation Service.
- JAKOB, C. und S. SCHLINDWEIN (2017): *Diktatoren als Türsteher Europas: Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert*. Berlin: Ch. Links Verlag.
- IDMC (2023): *Country Profile Somalia*. Internet: <https://www.internal-displacement.org/countries/somalia> (16.12.2023).
- IKANDA, F.N. (2020): *Der Kopf der Schlange? Misstrauen gegenüber somalischen Flüchtlingen und die Lagerpolitik in Kenia*. Bundeszentrale für politische Bildung. Internet: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/laender-profile/ostafrika/318318/der-kopf-der-schlange-misstrauen-gegenueber-somalischen-fluechtlingen-und-die-lagerpolitik-in-kenia/> (16.12.2023).
- IPC (2023): *Somalia: Acute Malnutrition Situation for August - September 2023 and Projection for October - December 2023*. 1.5 million children likely to suffer from acute malnutrition, 18.9.2023. Internet: <https://www.ipcinfo.org/ipc-country-analysis/details-map/en/c/1156564/?iso3=SOM> (16.12.2023).
- KÄLIN, W. (2017): *Klimaflüchtlinge oder Katastrophenvertriebene?* In: *Vereinte Nationen* (5): 207-212.
- KEELEY, B. (2010): *Internationale Migration. Die menschliche Seite der Globalisierung*. Bonn: BpB.
- KIBREAB, G. (2009): *Eritrea. A Dream Deferred*. Oxford: Currey.
- LUFT, S. (2016): *Flucht nach Europa. Ursachen, Konflikte, Folgen*. Bonn: bpb.
- Nansen Initiative (2015): *Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change*, Bd. 1, Genf.
- OLTMER, J. (2017): *Globale Migration. Geschichte und Gegenwart*. Bonn: bpb.

- PFEIL, F. (2023): „Engaged in drawing lines upon maps“. Koloniale Grenzziehungen in Afrika und ihre Konsequenzen. In: WILHELM, V., E. THEVEBEN und F. PFEIL: Grenzgeographien – aktuelle Brennpunkte und didaktische Impulse (= Mainzer Kontaktstudium Geographie, Bd. 21): 33-45.
- PLEITGEN, F. und M.F. FAHMY (2011): Refugees face organ theft in the Sinai. CNN Online. Internet: <https://edition.cnn.com/2011/11/03/world/meast/pleitgen-sinai-organ-smugglers/index.html> (16.12.2023).
- POLAT, A. (2018): Migration. In: socialnet Lexikon. Internet: <https://www.socialnet.de/lexikon/Migration> (16.10.2023).
- POOLE, A. (2013): Ransoms, Remittances, and Refugees. The Gatekeeper State in Eritrea. In: *Africa Today* 60 (2): 67-82.
- PRUNIER, G. (2021): *The Country That Does Not Exist. A History of Somaliland*. London: Hurst.
- RAWLENCE, B. (2016): *Stadt der Verlorenen. Leben im größten Flüchtlingslager der Welt*. Zürich: Nagel & Kimche.
- REDPATH-CROSS, J. und R. PERRUCHOUD (2011): Glossary on migration [online]. 2. Auflage, Genf: IOM Internet: https://publications.iom.int/system/files/pdf/iml25_1.pdf (16.10.2023).
- ROTBURG, R. (2004): The Failure and Collapse of Nation-States. Breakdown, Prevention, and Repair. In: Rotberg R.I. (Hrsg.) (2004): *When States Fail. Causes and Consequences*. Princeton/Woodstock: 1-49.
- SALEH, A., N. HIRT, W. SMIDT und R. TETZLAFF (2008): *Friedensräume in Eritrea und Tigray unter Druck. Identitätskonstruktion, soziale Kohäsion und politische Stabilität*. Berlin.
- SCHLINDWEIN, S. (2016): Heimkehr, freiwillig und erzwungen. In: *taz*, 12.12.2016. Internet: <https://taz.de/Fluechtlingspolitik-in-Somalia/!5364624/> (17.12.2023).
- SCHLINDWEIN, S. (2019): Einmal rund um die Erde. In: *taz*, 17.7.2019. Internet: <https://taz.de/Neue-Fluchtrouten-aus-Afrika/!5607064/> (17.12.2023).
- SPIPKER, D. (2008): Somalia am Horn von Afrika. Nationale und regionale Konfliktlinien in Vergangenheit und Gegenwart. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2008): *Somalia. Alte Konflikte und neue Chancen zur Staatsbildung*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. Internet: <https://www.boell.de/sites/default/files/Somalia-i.pdf> (16.12.2023).
- The Guardian (2022): ‘I’m a human being, not a monster’: the al-Shabaab defector turned government minister Internet: <https://www.theguardian.com/global-development/2022/dec/02/mukhtar-robow-somalia-government-al-shabaab-militants> (16.12.2023).
- TREIBER, M. (2017): *Migration aus Eritrea. Wege, Stationen, informelles Handeln*. Berlin: Reimer.
- UN (2015): Report of the commission of inquiry on human rights in Eritrea. Doc. A/HRC/29/42. Internet: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoIEritrea/A_HRC_29_CRP1.pdf (3.12.2023).
- UN (2016): Report of the commission of inquiry on human rights in Eritrea. Doc. A/HRC/32/47. Internet: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/CoIEritrea/Pages/2016ReportCoIEritrea.aspx> (12.11.2023).
- UN (2016a): „Detained and Dehumanised“. Report on Human Rights Abuses Against Migrants in Libya, 13.12.2016. United Nations Support Mission in Libya. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Genf: UN. Internet: https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Countries/LY/DetainedAndDehumanised_en.pdf (16.12.2023).
- UN (2022): Statement of Ms. Isha Dyfan, Independent Expert on the Situation of Human Rights in Somalia, 77th session of the General Assembly, New York. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/so/2022-12-21/2022-10-27-Statement-IE-Somalia-GA77.docx> (12.11.2023).
- UN (2023): Situation of human rights in Eritrea. Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, A/HRC/53/20. Internet: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/G23/092/08/PDF/G2309208.pdf?OpenElement> (11.11.2023).
- UN (2023a): Statement of Dr. Mohamed Abdelsalam Babiker, UN Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 78th Summit of the General Assembly Social, Humanitarian and Cultural Issues (Third Committee), Interactive dialogue on Eritrea, 25.10.2023. Internet: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/countries/eritrea/2023-10-24-unga78-stm-sr-eritrea.docx> (12.11.2023).
- UNHCR (2023): Refugee Data Finder. Internet: <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/download/> (16.12.2023).
- VAN REISEN, M., M. ESTEFANOS und C. RIJKEN (2012): *Human Trafficking in the Sinai: Refugees between Life and Death*, Oisterwijk: Wolf Legal Publishers. Internet: https://humantraffickingsearch.org/wp-content/uploads/2021/12/Report_Human_Trafficking_in_the_Sinai_Final_Web.pdf (16.12.2023).
- VOA (2023): Al-Shabab’s Grip on Somalia Loosening. Voice of America News. Internet: <https://www.voanews.com/a/al-shabab-s-grip-on-somalia-loosening-/6938627.html> (16.12.2023).
- WEBER, A. (2015): Al-Shabab: Jugend ohne Gott. In: STEINBERG G. und A. WEBER (Hrsg.) (2015): *Jihadismus in Afrika. Lokale Ursachen, regionale Ausbreitung, internationale Verbindungen*. SWP-Studie 7, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik: 15-32.
- WEBER, A. (2018): Migrationsknotenpunkt Sudan/Eritrea: Enttäuschte Erwartungen – widerstreitende Interessen. In: KOCH, A., A. WEBER und I. WERENFELS (Hrsg.) (2018): *Migrationsprofiteure? Autoritäre Staaten in Afrika und das europäische Migrationsmanagement*. SWP-Studie 3/2018, Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik: 47-59.
- WEBER, M. (1997): *Der UNO-Einsatz in Somalia. Die Problematik einer humanitären Intervention*. Denzlingen: M.W. Verlag.
- WFP (2023): 100,000 new Somali refugees arrived in Ethiopia in the past month, UN and partners are calling for urgent funding. 22.3.2023. Internet: <https://www.wfp.org/news/100000-new-somali-refugees-arrived-ethiopia-past-month-un-and-partners-are-calling-urgent> (16.12.2023).
- WILLIAMS, P.D. (2018): *Fighting for Peace in Somalia: A History and Analysis of the African Union Mission (AMISOM), 2007-2017*. Oxford: Oxford University Press.
- WÖHLCKE, M. (1992): *Umweltflüchtlinge: Ursachen und Folgen*, München: Beck.